

Hauptsatzung
für die Gemeinde Windeck
vom 27.09.2001

P R Ä A M B E L

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Windeck am 10.09.2001 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Windeck besteht seit dem 01. August 1969.
- (2) Sie wurde gemäß Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10.06.1969 (GV NW S. 236) aus den früheren Gemeinden Dattenfeld, Herchen und Rosbach zusammengeschlossen.
- (3) Die Gemeinde Windeck liegt im Rhein-Sieg-Kreis und grenzt im Westen an die Gemeinde Eitorf, im Norden an die Gemeinde Ruppichteroth und die Stadt Waldbröl, im Osten an die Gemeinde Morsbach, die Verbandsgemeinde Hamm/Sieg (Rheinland-Pfalz) und im Süden ebenfalls an die Verbandsgemeinde Hamm/Sieg und die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Rheinland-Pfalz).
- (4) Das Gemeindegebiet umfasst 107,269 qkm.

§ 2

Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, Siegel und Flagge (Banner).
- (2) Der Gemeinde Windeck ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 04. Mai 1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Gemeindewappen zeigt oben in Silber (weiß) einen schreitenden, blau gekrönten, -bewehrten und -bezungen Löwen; unten in Blau einen silbernen (weißen) Mann im Harnisch, einen silbernen (weißen) und gold (gelb)-schäftigen Streithammer schwingend.

- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen.
- (4) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 05. Dezember 1973 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge (Banner) besteht aus den Farben blau-weiß-blau im Verhältnis 1 : 4 : 1 längsgestreift mit dem Wappenschild der Gemeinde (= geteilt; oben in Silber (weiß) ein schreitender, blau gekrönter, -bewehrter und -bezungter roter Löwe; unten in Blau ein silberner (weißer) Mann im Harnisch, einen silbernen (weißen) gold (gelb)-schäftigen Streithammer schwingend, etwas oberhalb der Mitte.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes zur Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes ist eine Aufgabe der Gemeinde. Damit ist sie besondere Aufgabe des Rates und seiner Ausschüsse, des Bürgermeisters und jedes/r einzelnen Verwaltungsmitarbeiters bzw. –mitarbeiterin. Sie ist auch eine besondere Aufgabe der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt den Bürgermeister bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes.

- (4) Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte ist somit bereits im Planungsstadium zu beteiligen. Es wird sichergestellt, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens und über die den Einwohnern zustehenden Rechte im Planungsverfahren.
Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Windeck fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Windeck fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Windeck“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 7

Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Die Geschäftsordnung wird vom Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Stimmen erlassen. Für Erlass und Änderung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Satzungen.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Für die gleiche Anzahl ordentlicher Ausschussmitglieder werden stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Ausschussmitgliedes wird dieses entsprechend der auf der Vertreterliste vorgesehenen Reihenfolge vertreten.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (7) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Windeck festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10

Verdienstaufällersatz

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,- EUR festgelegt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- (d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 15,- EUR je Stunde überschreiten.

§ 11

Entschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes eine Fahrkostenentschädigung.

Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

Für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, die der Entschädigung nach Landesreisekostengesetz entspricht.

- (4) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger bzw. Einwohner eine Reisekostenvergütung unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe des Bürgermeisters. Neben den Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Hiervon ausgenommen sind
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife,
 - b) Verträge, die sich aus Ausschreibungen nach der VOB und VOL ergeben,
 - c) Verträge, die im Rahmen der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden,
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 13

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Windeck festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 14

Beigeordneter

- (1) Der Rat wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten, der allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist. Der allgemeine Vertreter soll einen Vertreter haben.
- (2) Der Rat kann den Geschäftskreis des Beigeordneten festlegen.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Windeck, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Windeck vollzogen.
- (2) Amtsblatt der Gemeinde Windeck ist das im Rautenberg multipress-verlag KG, Postfach 3198, 53831 Troisdorf, wöchentlich erscheinende "Mitteilungsblatt für die Gemeinde Windeck". Das Mitteilungsblatt führt im Untertitel die Bezeichnung "Amtsblatt".

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabweisbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Gemeindegebietes:

Eingangsflur des Verwaltungsgebäudes I,
Eingangsflur des Verwaltungsgebäudes II.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2002 in Kraft.“